

Benutzungsordnung

für das

Gemeindehaus Musweiler

1. Die Ortsgemeinde Musweiler ist Eigentümerin des Gemeindehauses. Sie übt das Hausrecht aus. Das Recht wird vom Ortsbürgermeister bzw. dessen Beauftragtem/r wahrgenommen.

2. Die Ortsgemeinde stellt das Gemeindehaus

- anerkannten Selbsthilfegruppen, politischen Parteien und Wählergruppen, die sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung bekennen, für Veranstaltungen im Rahmen ihrer Aufgaben und Ziele,
- der Volkshochschule für ihre Veranstaltungen,
- öffentlich-rechtlichen Körperschaften bei Erfüllung ihrer Aufgaben,
- Personen für Familien- und Geburtstagsfeiern, Beerdigungskaffee etc. (ausgenommen Discoabende),
- Firmen für Veranstaltungen und Ausstellungen (eine Präsentation lebender Tiere ist ausgeschlossen),

nach Maßgabe der in der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Gemeindehaus festgelegten Gebühren zur Verfügung.

3. Die Benutzungserlaubnis bzgl. Nutzungsdauer und Nutzungszweck wird auf Antrag durch den Ortsbürgermeister bzw. dessen Beauftragtem/r erteilt.

4. Das Gemeindehaus wird grundsätzlich durch Beauftragte der Ortsgemeinde geöffnet und geschlossen. Im Einzelfall kann dem Benutzer ein Schlüssel übergeben werden, der beim Ortsbürgermeister abzuholen und nach Beendigung der Benutzung wieder abzugeben ist.

5. Eine erteilte Benutzungserlaubnis kann aus wichtigen Gründen, z. B. dringendem Eigenbedarf, erlaubniswidriger Benutzung oder Verstoß gegen die Benutzungsordnung zurückgenommen oder eingeschränkt werden.

Benutzer, die wiederholt gegen die Benutzungsordnung verstoßen oder das Gemeindehaus unsachgemäß gebrauchen, können von der Benutzung ganz ausgeschlossen werden.

Die Ortsgemeinde hat das Recht, das Gemeindehaus aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen. Maßnahmen, die nach dieser Ziffer durchgeführt werden, lösen keine Entschädigungsansprüche aus, die Ortsgemeinde haftet auch nicht für evtl. Einnahmeverluste.

6. Für die Benutzung des Gemeindehauses sind Gebühren, wie in der jeweils gültigen Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Gemeindehaus festgelegt, zu entrichten.

In Ausnahmefällen kann auf die Erhebung eines Entgeltes verzichtet werden. Über einen Verzicht entscheidet der Ortsbürgermeister in Abstimmung mit dem Beigeordneten.

7. Bei Benutzung des Gemeindehauses ist, soweit nicht bereits anderweitige Regelungen getroffen sind, folgende Ordnung einzuhalten:

a. Die Benutzer haben das Gemeindehaus pfleglich zu behandeln, dies gilt insbesondere für Boden, Wände und Einrichtungsgegenstände. Es ist Pflicht eines jeden Benutzers, sich so zu verhalten, dass die Kosten für die Unterhaltung und Betrieb so gering wie möglich gehalten werden können. Es ist insbesondere untersagt, in Wände oder Holzteile Nägel einzuschlagen oder Schrauben einzudrehen.

b. Die Benutzer haben der Ortsgemeinde eine Vertrauensperson zu benennen, die die Aufsicht wahrnimmt. Die Vertrauensperson hat dafür Sorge zu tragen, dass nach der Veranstaltung Küchengeräte sofort nach der Benutzung gereinigt werden.

Die Vertrauensperson ist auch dafür verantwortlich, dass nach der Veranstaltung die Zugangstüre abgeschlossen wird. Soweit ein Schlüssel ausgehändigt wurde, haftet sie dafür, dass dieser nicht missbräuchlich benutzt wird.

c. Der Benutzer haftet für Beschädigungen, soweit er oder ein Mitglied oder Gehilfe diese zu vertreten haben. Beschädigungen oder Verluste sind sofort dem Ortsbürgermeister/Ortsbeigeordneten zu melden.

d. Die Ortsgemeinde überlässt dem Benutzer Gemeindehaus und Geräte in derzeitigem Zustand. Der Benutzer ist verpflichtet, die Geräte und Einrichtungsgegenstände auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den beabsichtigten Zweck zu überprüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht genutzt werden.


e. Die Ortsgemeinde übernimmt keine Haftung für Unfälle, Beschädigungen oder Diebstahl (z. B. Kleidungsstücke). Der Benutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder, Beauftragte oder Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und Zugänge zu den Räumen stehen.

8. Nach Veranstaltungsende ist eine Endreinigung der Räume und Einrichtungsgegenstände vom Benutzer durchzuführen.

Abfälle sind vom Benutzer zu entsorgen.

9. Mit der Benutzung unterwirft sich der Benutzer dieser Benutzungsordnung und erkennt sie an.

Musweiler, den 06.03.2020


Stefan Zens
Ortsbürgermeister

